

<p>Auszug textl. Festsetzungen des BP 30, II BA (Bestand)</p> <p>2. <u>Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO</u></p> <p>Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen in den festgesetzten GE- und GI-Flächen ist mit maximaler Firsthöhe der baulichen Anlagen über NN festgesetzt. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Schornsteine, bewegliches Werkzeug (Portalkran) und Windkraftanlagen als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.</p>	<p>Textl. Festsetzungen BP 30, II. BA 12. vereinfachte Änderung</p> <p>2. <u>Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO</u></p> <p>Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen in den festgesetzten GE- und GI-Flächen ist mit maximaler Firsthöhe der baulichen Anlagen über NN festgesetzt. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Schornsteine, bewegliches Werkzeug (Portalkran) und Windkraftanlagen als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.</p> <p>Der Sicherheit dienende Dachaufbauten (wie Geländer) oder Anlagen die der Energieeffizienz dienen, können im Einzelfall über die festgesetzte Höhe hinaus zugelassen werden.</p>
<p>Dachgestaltung</p> <p>Bei geneigten Dächern sind nur schwarze, dunkelbraune, dem Naturraum angepasste Materialien zulässig. Flachdächer sind zu begrünen oder mit Kies abzustreuen.</p>	<p>Dachgestaltung:</p> <p>Bei geneigten Dächern sind nur dunkle, dem Naturraum angepasste Materialien zulässig. Flachdächer sind zu begrünen oder mit Kies abzustreuen. Alternativ können auch Anlagen installiert werden, die der Energieeffizienz dienen (z.B. Photovoltaikanlage).</p>
<p>Fassaden</p> <p>Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig: Natuschiefer, Kunstschiefer, Metall, Holz, Kalksandstein, Putz. Nicht zulässig sind Asbestschieferplatten und spiegelnde Materialien.</p> <p>Die Fassaden zur Straßenseite sind bei einer Länge von mehr als 30 m baulich zu gliedern. Die Gliederung der Fassaden kann z.B. durch ein Versetzen der einzelnen Fronten oder durch Farbgestaltung erfolgen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Farbgestaltung der Gebäude landschaftsverträglich vorgenommen wird und somit keine Signalwirkung entstehen kann.</p> <p>....</p>	<p>Fassaden</p> <p>Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig: Natuschiefer, Kunstschiefer, Metall, Holz, Kalksandstein, Putz, Glas. Nicht zulässig sind Asbestschieferplatten und spiegelnde Materialien.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Farbgestaltung der Gebäude landschaftsverträglich vorgenommen wird und somit keine Signalwirkung entstehen kann.</p> <p>....</p>